



Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)

Zuchtordnung

Gültigkeit vom Tage der Kundmachung

Einleitung:

Mit Wirksamkeit vom 15. April 2025 ist die 33. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 33/2025) in Kraft getreten, welche unter anderem in § 2 Abs. 4 ein Verbot der Schutzdienstausbildung sowie vergleichbarer sportlicher Aktivitäten bei Hunden festlegt, sofern diese ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten oder Beißtraining beinhalten.

Die Bundesleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schutzdienstausbildung sowie vergleichbare Aktivitäten im „**Österreichischen Bundesgebiet**“ verboten sind.

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Der Züchter**
 - 2.1. Zuchtrecht
 - 2.2. Zuchtmiete
 - 2.3. Zuchtstättenname und Zuchtstättennamenschutz
 - 2.4. Züchter / Aufzüchter
- 3. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung**
 - 3.1. Ortsgruppen-Zuchtwarte
 - 3.2. Identifikations Beauftragte
 - 3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung
- 4. Zuchtwert und Zucht voraussetzungen**
 - 4.1. Zuchtwert
 - 4.2. Zucht voraussetzungen
- 5. Hüftgelenkdysplasie (HD)-Verfahren**
 - 5.1. Allgemeines
 - 5.2. Vereinsmaßnahme
- 6. Ellenbogendysplasie (ED)- Verfahren**
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Untersuchungsverfahren
- 7. Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht**
 - 7.1. Zuchtbuch
 - 7.2. Körbuch

- 7.3. Leistungskartei
- 7.4. Ausstellungskartei
- 7.5. Kartei der Hunde mit Nachzucht-Eintragungssperre
- 7.6. Gebrauchshunderegister

Anhang: Zuchtplan zur Bekämpfung der HD und Größe

1. Allgemeines

Der Österreichische Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ) ist der für die Rasse einzig zuständige Verein in Österreich, anerkannt vom Österreichischen Kynologenverband ÖKV und der Federation Cynologique Internationale (FCI). Die Zuchtordnung des SVÖ dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse "Deutscher Schäferhund" in den Varietäten „Stockhaar und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle“. Sie regelt das gesamte Gebiet der Zuchtstätigkeit und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereines.

Bei Bedarf können Zuchtpläne als Anhang zur Zuchtordnung von der Bundesleitung beschlossen werden.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung entscheidet in allen Fällen, in denen diese Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht, in erster Instanz das Zuchtbuchamt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Bundeszuchtwart einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die SVÖ-Bundesleitung.

Die Entscheidung über die Einleitung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen obliegt der SVÖ-Bundesleitung.

2. Der Züchter

2.1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden, die das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) und das Zuchtbuch des SV (Verein für Deutsche Schäferhunde) in Anspruch nehmen wollen (Rüden- und Hündinnen Eigentümer - Besitzer bzw. Halter sowie Aufzüchter, ist die SVÖ - Mitgliedschaft Voraussetzung.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Zuchtbuchamt mit den Wurfunterlagen vorzulegen:

- a.) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der Ahnentafel.
- b.) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts. (Formblatt)

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr max. 10 Würfe auf seinen Zuchtstättennamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

Ausländische Hunde, die in der Zucht Verwendung finden sollen, müssen in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV eingetragen sein bzw. werden. Diese Eintragungen müssen vor einem Zuchteinsatz (Deckung) erfolgt sein.

Hunde (Rüden und Hündinnen), die über einen HD- bzw. ED-Befund aus dem Ausland verfügen, müssen dem Röntgencheck incl. DNA-Test (geprüft) bereits vor Vollzug des ersten Deckaktes bzw. des ersten Belegens innerhalb des SV und SVÖ unterzogen werden.

2.2. Zuchtmiete

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich muss jedoch vom SVÖ genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a.) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)

b.) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt mit den Wurfunterlagen eingereicht werden. Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

2.2.1. Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen und der Zuchtordnung.

2.2.2. Häufigkeit der Zuchtmieten

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal fünf Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Gezählt werden dabei nur solche Zuchtmieten, die zum Eintrag ins Zuchtbuch führen. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

2.2.3. Zuchtmieten mit dem Ausland

Zuchtmieten über österreichische Grenzen hinweg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können auf vorherigen schriftlichen Antrag, der durch den zuständigen Ortsgruppenzuchtwart bestätigt sein muss, durch den Bundeszuchtwart erteilt werden. Die Genehmigung des Bundeszuchtwartes muss vor dem Decktag erteilt sein. Genehmigungsfähig sind nur Anträge, bei denen die Hündinnen die Zucht voraussetzungen des SVÖ erfüllen. Ausländische Hunde, die auf Zuchtmiete genommen werden, müssen vor einem Zuchteinsatz in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV eingetragen werden. Es wird darauf verwiesen, dass – lt Zuchtordnung des ÖKV – ein Hund nur dann in das ÖHZB eingetragen werden kann, wenn der Hund in österreichischen Besitz oder Eigentum ist.

2.2.4. Zuchtmieten bei Zuchtverbot

Einer mit Zuchtverbot belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt des Zuchtverbotes wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum und/oder Besitz einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Deckanzeigen für Rüden, die im Eigentum und/oder Besitz einer Person stehen, die für die Zucht gesperrt ist, dürfen in den SVÖ – Nachrichten/SVÖ-Homepage nicht veröffentlicht werden. Rüden, im Eigentum und/oder Besitz einer mit Zuchtverbotes belegten Person, dürfen nicht auf Deckstation weggegeben bzw. auf Deckstation genommen werden.

2.3. Zuchtstättennamen und Zuchtstättennamenschutz

Beim Zuchtbuchamt des SVÖ sind vor Beginn einer züchterischen Tätigkeit folgende Anträge bzw. Bestätigungen einzureichen.

1. Zuchtstättennamen mit dem entsprechenden Zwingerschutz (ca. 6 Monate davor einreichen)
2. Zuchtstättenabnahme – diese erfolgt durch einen vom Zuchtbuchamt zugeteilten Zuchtlehrwart – Kosten trägt der Antragsteller
3. Besuch des SVÖ Züchterbasisseminars
4. Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und/oder des Verkaufs ist von Halterinnen und Haltern der Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden (gem. § 31 Abs. 4 TSchG). In speziellen Fällen kann für den Halter oder die Halterin auch eine Bewilligung nach § 31 Abs. 1 TSchG erforderlich sein. Meldung oder Bewilligung sind vor Beginn einer Zuchttätigkeit dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Bei Vorlage aller Bestätigungen kann mit der Zuchttätigkeit begonnen werden.

Die Punkte 2 und 3 gelten analog auch für Aufzüchter.

Der beim SVÖ beantragte Zuchtstättennamen muss von der FCI geschützt sein. Der SVÖ beantragt diesen über den ÖKV.

Er erlischt beim Tode des Züchters, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt, bzw. 15 Jahre nach der letzten Eintragung.

Ein Zuchtstättennamen kann nur für volljährige Mitglieder oder für Personen ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten geschützt werden

Erfolgt nach längerer Unterbrechung wieder eine Zuchttätigkeit muss die Eignung der Zuchtstätte auf eigene Kosten erneut durch einen zugeteilten Zuchtlehrwart geprüft werden. Der Züchter/Aufzüchter ist verpflichtet sich auch mit den geltenden Ordnungen und den gesetzlichen Bestimmungen (Tierschutzgesetz, Tierhalteverordnung) entsprechend vertraut zu machen.

Bei einer Wohnsitzänderung und Verlegung der Zuchtstätte muss diese auf eine Eignung erneut durch einen Zuchtlehrwart überprüft und die Zwingerkarte geändert werden.

2.4. Züchter / Aufzüchter

Der Züchter kann mit der Aufzucht und Betreuung eines bestimmten Wurfes einen Stellvertreter beauftragen, der in Österreich – Züchter und Aufzüchter müssen den Hauptwohnsitz in Österreich haben - wohnhaft und Mitglied im SVÖ sein muss. Dieser wird im Folgenden als Aufzüchter bezeichnet. Der Aufzüchter ist im Wurfmeldeschein namentlich zu benennen. Der Züchter hat ein Verschulden des Aufzüchters und die daraus ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

3. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

3.1. OG-Zuchtwarte und Zuchtlehrwarte

Zur Betreuung bzw. Überwachung der Zuchttätigkeit sind in den örtlichen Untergliederungen des Vereins (Ortsgruppen) die gewählten Zuchtwarte bzw. die von der Bundesleitung bestätigten Zuchtlehrwarte zuständig. Die formelle Abnahme von Würfen, kann nur durch einen Zuchtlehrwart erfolgen.

3.1.1. Zuständigkeit der Ortsgruppen – Zuchtwarte/Zuchtlehrwarte

Die Zuständigkeit für den Züchter bzw. Aufzüchter ergibt sich grundsätzlich aus der Ortsgruppenzugehörigkeit.

Die Wurfabnahme und weitere Betreuung hat von einem Zuchtlehrwart zu erfolgen. Es ist aber wünschenswert, dass Ortsgruppenzuchtwarte, die nicht Lehrwarte sind, bei diesen Tätigkeiten ebenfalls einbezogen werden und mitwirken.

Die gemeinsame Betreuung des Wurfes hat dann nachweislich zu erfolgen und ist auch auf dem Wurfmeldeschein entsprechend zu unterfertigen.

Der Züchter hat den Ortsgruppenzuchtwart zu informieren, welcher Zuchtlehrwart den Wurf mitbetreut.

Falls die Erstabnahme durch den zuständigen Zuchtwart/Zuchtlehrwart in den ersten 5 Tagen aus triftigen Gründen nicht möglich ist, muss dies auf dem Wurfmeldeschein entsprechend vermerkt werden.

Bei Bedarf kann durch den Bundeszuchtwart ein Zuchtlehrwart mit der Betreuung beauftragt werden kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Ortsgruppe keinen Zuchtwart hat, legt der Bundeszuchtwart die Zuständigkeit eines Zuchtlehrwartes fest.

3.1.2. Aufgaben der Ortsgruppen - Zuchtwarte/Zuchtlehrwarte

Sowohl der Zuchtlehrwart als auch der gewählte Zuchtwart ist verpflichtet, im Rahmen seiner Ortsgruppenzugehörigkeit die Mitglieder in Fragen der Zucht, der Zuchttätigkeit und der Zuchtveranstaltungen aufzuklären und zu beraten. Hieraus ergibt sich für den Zuchtwart die Empfehlung und für den Zuchtlehrwart die Notwendigkeit seinen Wissensstand regelmäßig bei Zuchtwartelehrgängen, Tagungen des SVÖ bzw. anderweitig fachlichen Seminaren oder Tagungen zu erweitern und zu aktualisieren.

Der Ortsgruppenzuchtwart/Zuchtlehrwart ist für die Abnahme von Würfen und deren Betreuung zuständig.

Ein gefallener Wurf muss spätestens am 5. Tag besichtigt und mit dem vom Zuchtbuchamt vorgesehenen Formblatt unverzüglich, spätestens am 10. Tag dem Zuchtbuchamt gemeldet werden.

In weiterer Folge hat der Zuchtwart/Zuchtlehrwart den Wurf bis zum Chippen regelmäßig zu besichtigen, insgesamt mindestens dreimal.

Eine Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer der Mutterhündin ist dabei vorzunehmen. Diese Besichtigungen sind dem Zuchtwart und/oder Zuchtlehrwart vom Züchter bzw. Aufzüchter zu ermöglichen. Die Besichtigungen erstrecken sich auf eine artgerechte Haltung, wobei insbesondere die geltende Gesetzeslage (u.a. Tierschutzgesetz und Tierhalteverordnung) zu berücksichtigen ist. Die Zuchtwarte/Zuchtlehrwarte haben die Zucht von Deutschen Schäferhunden im Sinne der Zuchtordnung zu überwachen. Sie haben Verstöße gegen die Zuchtordnung, auch wilde Zucht, dem Bundeszuchtwart zu melden.

Haftungsausschluss: Die Überprüfung des Wurfes durch den Zuchtwart oder Zuchtlehrwart stellt lediglich eine Momentaufnahme dar. Für nachträglich auftretende Mängel oder Veränderungen wird keine Haftung ihrerseits übernommen.

Sollte der Ortsgruppenzuchtwart/Stellvertreter kein Zuchtlehrwart sein, wird auf den Punkt 3.1.1. hingewiesen

Dem SVÖ/Bundeszuchtwart steht es frei, selbst Kontrollen durchzuführen.

3.2 Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte)

Zum Zwecke der Identifikation werden im Vereinsbereich die Welpen mit einem eigenen Mikrochip gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mittels Mikrochips ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Das Einsetzen der Mikrochips darf nur durch einen Tierarzt im Beisein eines ID Beauftragten durchgeführt werden.

3.2.1. Zuständigkeit der ID-Beauftragten

Zuständig für den Züchter/Aufzüchter ist der für den Wohnort des Züchters/Aufzüchters zuständige, zertifizierte ID-Beauftragte oder dessen Stellvertreter. Abweichungen nur mit vorhergehender Genehmigung des Zuchtbuchamtes. Bei Dissens entscheidet der Bundeszuchtwart endgültig.

3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten-Impfung und Abgabe der Welpen

Der ID-Beauftragte hat die Aufgabe, die Zuständigkeit des Ortsgruppen-Zuchtwartes zu überprüfen und nach Terminabsprache mit diesem und dem Züchter/Aufzüchter die Welpen frühestens ab dem 50. Lebenstag mit einem Mikrochip durch einen, bei der österreichischen Tierärztekammer registrierten Tierarzt zu kennzeichnen und durch den Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen. Das Einsetzen des Mikrochips und die Entnahme der Blutprobe können nur beim Züchter, Aufzüchter oder Tierarzt erfolgen und hat den gesamten Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) zu umfassen. Die Schutzimpfung durch einen Tierarzt ist auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken. Die Chipnummer ist im Impfpass einzutragen. (Streifen ist einzukleben) Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Welpen im Gewahrsam des Züchters bzw. Aufzüchters bleiben.

Der ID-Beauftragte hat weiterhin die Aufgabe, den vom zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwart und Zuchtlehrwart abgezeichneten Wurfmeldeschein auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

Fällt der Mikrochip später aus, ist dies dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Hund wird zur eindeutigen Identifikation noch mal gechipt und eine Blutprobe zur Identifikationsprüfung genommen. Das Chippen hat durch einen Tierarzt im Beisein eines ID Beauftragten (oder einer vom Bundeszuchtwart bestimmten Person) zu erfolgen. Bei in Österreich gezüchteten Hunden werden beim Nachchippen die Kosten des ID-Beauftragten vom SVÖ getragen.

Ansprüche auf Schadenersatz aus Folgen des Einsetzens des Mikrochips und Entnahme der Blutprobe sind ausgeschlossen.

3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung

3.3.1. Genotypen - Datenbank

Der Verein hat zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung eingerichtet. Im SVÖ ist für alle Zuchttiere (Rüden und Hündinnen) die Teilnahme an der molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung (MGA) Pflicht.

Die SVÖ - Vertrauenstierärzte gewährleisten gegenüber dem Verein die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowiernummer/Chipnummer mit dem Vergleich der Nummer in der Original-Ahnentafel.

Mitwirkungspflicht des Züchters

Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Vorliegen begründeter Bedenken gegen die Abstammungsangaben eines einzutragenden Wurfes ist der Züchter verpflichtet, alle vom Verein zur Klärung der Abstammung geforderten Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der zur Eintragung gemeldeten Hunde sowie deren Elterntiere für medizinische Untersuchungen. (z.B. Blutabnahmen oder Speichelprobe)

3.3.1.1. Verfahren mit Blutproben

- a) Der Vertrauenstierarzt entnimmt eine Blutprobe (auch mit GOcard System möglich).
- b) Der mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Tätowiernummer/Chipnummer des Hundes versehene Befundbogen und die Blutprobe werden mit der in der SVÖ-Verwaltung erhältlichen DNA-Wertmarke vom Vertrauenstierarzt an das Vertragsauswertungsinstitut geschickt. Steht keine Wertmarke zur Verfügung hat die Einreichung an die SVÖ Verwaltung zu erfolgen.
- c) Die Auswertung, die Erstellung der DNA-Formel und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsauswertungsinstitut.
- d) Die SVÖ -Verwaltung fordert die Ahnentafeln von den Eigentümern an.
- e) Eintragung der DNA – Auswertung in die Original-Ahnentafel.
- f) Wenn die DNA-Formel für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird der Zusatzstempel „DNA – geprüft“ angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- g) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Bescheid. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

3.3.1.2. Verfahren mit dem GO-Card System

Unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2.2 dieser Zuchtordnung muss der Züchter bereits unmittelbar bei der Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochips durch den Tierarzt im Beisein des ID Beauftragten Blutproben des gesamten Wurfes entnehmen lassen. Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Der Tierarzt entnimmt Blutproben im Beisein des ID-Beauftragten mit dem dafür vorgesehenen Entnahmeset.
- b) Der ID-Beauftragte und der Tierarzt gewährleisten gegenüber dem SVÖ die Identität des jeweiligen Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer
- c) Auf dem Wurfmeldeschein wird vom ID-Beauftragten die Entnahme der Blutprobe vermerkt.
- d) Die mit dem vollständigen Namen und Chipnummern der Hunde versehenen Befundbögen und vollständig beschrifteten Entnahmesets -mit aufgeklebtem Chipstreifen - werden durch den ID Beauftragten an das Zuchtbuch gesandt. Die Kosten für Entnahme und Entnahmeset gehen zu Lasten des Züchters.

- e) Die Proben werden eingelagert. Auf Antrag des Züchters oder Besitzers beim Zuchtbuchamt und Bezahlung der Gebühr/Wertmarke wird durch das Institut ein DNA-Profil erstellt. Der Antrag kann sofort bei Einsendung der Probe (dann auch mit Wertmarke) oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- f) Die SVÖ-Verwaltung fordert die Ahnentafeln von den Eigentümern an.
- g) Eintragung der DNA-Auswertung in die Original-Ahnentafel.
- h) Wenn die DNA-Formel für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird der Zusatzstempel „DNA – geprüft“ angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- i) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Bescheid. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Für die Entnahme einer Blutprobe (zB. Ausfall Chip, DNA-Auswertung) bei einem erwachsenen Hund ist im Beisein eines ID-Beauftragten ein Tierarzt aufzusuchen.

3.3.2. Qualitätsröntgen (Röntgencheck inkl. DNA)

Vor Ableisten des 31. Deckaktes wird jeder Rüde hinsichtlich der durchgeführten HD/ED-Untersuchung einem Qualitätsröntgen unterzogen. Der Röntgencheck umfasst den HD und ED Status, sowie das Vorhandensein von Übergangswirbeln. Für die HD- und ED-Untersuchungen sind Zweitaufnahmen durch eine Universitätsklinik zu fertigen. Gleichzeitig ist eine seitliche Aufnahme zur Feststellung von Veränderungen am Kreuzbein (OCD) erforderlich und eine Blutprobe zur Identitätskontrolle zu entnehmen. Ist die Erströntung durch eine Universitätsklinik erfolgt, ist für die Zweitaufnahme eine andere Universitätsklinik zu wählen. Die gefertigten Aufnahmen werden durch die zentrale Auswertungsstelle des Vereins mit den Erstaufnahmen überprüft und der derzeitige Status festgestellt. Die Sedierung des Hundes bei der Zweitaufnahme ist nicht zwingend vorgeschrieben. Über die Brauchbarkeit der Zweitaufnahme im Hinblick auf die geforderte Überprüfung entscheidet der Gutachter. Sollten beim Qualitätsröntgen zuchtausschließende Befunde festgestellt werden, ist über den betreffenden Rüden nach Rücksprache mit dem SVÖ-Zuchtbuchamt ab diesem Zeitpunkt eine Nachkommeneintragungssperre zu verhängen.

Hunde (Rüden und Hündinnen), die über einen HD- bzw. ED-Befund aus dem Ausland verfügen, müssen dem Röntgencheck incl. DNA-Test bereits vor Vollzug des ersten Deckaktes bzw. des ersten Belegens innerhalb des SV und SVÖ unterzogen werden.

Der administrative Ablauf wurde dem Zuchtbuchamt des SV übertragen. Die österreichischen Rüdenbesitzer haben der Aufforderung des SV Folge zu leisten.

4. ZUCHTWERT UND ZUCHTVORAUSETZUNGEN

Die Zucht des Deutschen Schäferhundes ist nur innerhalb der Varietäten der Haararten „Stockhaar“ und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle erlaubt. Eine Verpaarung von stockhaarigen mit langstockhaarigen Hunden ist nicht gestattet. Hunde aus derartigen Verbindungen können keine Aufnahme in das Zuchtbuch finden.

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Haarart ist der Hund einer Kommission (bestehend aus dem Bundeszuchtwart und zwei Körmeistern/Formwertrichtern) vorzuführen. Diese Kommission entscheidet endgültig.

4.1. Zuchtwert

Hier werden unterschieden:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde – Basiszucht

Für einen dreimaligen Zuchteinsatz zugelassen (3 Würfe für Hündinnen bzw. 3 erfolgreiche Deckakte für Rüden) sind alle im ÖHZB und Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die das

Mindestalter – Rüden 24 Monate und Hündinnen 20 Monate - vollendet haben und nachstehende Voraussetzungen erfüllen.

- a) eine SVÖ/SV Wesensbeurteilung oder eine gleichwertig anerkannte Wesensbeurteilung erfolgreich abgelegt haben.
- b) eine anerkannte Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH/VT) bestanden haben.
- c) auf einer vom SVÖ anerkannten Zuchtveranstaltung im Alter von mindestens 12 Monaten mindestens mit dem Formwert „GUT“ bewertet wurden.
- d) DNA-geprüft sind
- e) über einen anerkannten Gelenksbefund der Hüfte und Ellenbogen von „normal“ (FCI-A) oder „fast normal“ (FCI-B) verfügen.
- f) beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. (ausländische Hunde) zum Qualitätsröntgen (Röntgencheck inkl. DNA) einzuhalten.
- g) der Hund darf nicht enger als 3-3, 4-2, 2-4 ingezüchtet sein. Gültig ab 1. 1. 2016
- h) weiterhin ist Voraussetzung, dass beide Elterntiere des betreffenden Hundes einen vom SV anerkannten HD- und ED-Befund mit dem Status „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ zuerkannt bekommen haben.

4.1.2 Zur Zucht geeignete Hunde - Leistungszucht

Zur Zucht geeignet sind alle Hunde, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1.1 (Wesensbeurteilung verpflichtend für Hunde ab Wurfdatum 1. 1. 2022) erfüllen und zusätzlich eine der nachstehend angeführten, fachspezifischen Ausbildungskennzeichen/Gebrauchshundeprüfungen bestanden haben.

- a) Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI IGP 1-3)
- b) Herdengebrauchshundeprüfung HGH
- c) Internationale Fährtenhundprüfung (FCI IFH2)
- d) Agility-Prüfung (A2)
- e) Obedience-Prüfung (O2)
- f) Rettungshundeprüfung - RH-F, RH-FL, RH-T, RH-W, RH-L – jeweils Stufe B
- g) oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen – zB SV ZAP, Diensthundeprüfungen – auch außerhalb der Bereiche des SVÖ/SV

4.1.3 Zur Zucht empfohlene Hunde – Premium

Zur Zucht empfohlen sind alle Hunde, die alle Voraussetzungen nach Zif. 4.1.1 (Wesensbeurteilung verpflichtend für Hunde ab Wurfdatum 1.1.2022) und zusätzlich nach Zif. 4.1.2 die nachstehend, aufgelisteten, fachspezifischen Ausbildungskennzeichen/Gebrauchshundeprüfungen bestanden haben. Weiters eine Körung im SVÖ oder eine vom SVÖ anerkannte Körung nachweisen können.

- a) Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI IGP 1-3)
- b) Herdengebrauchshundeprüfung HGH
- c) oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen – zB SV ZAP, Diensthundeprüfungen – auch außerhalb der Bereiche des SVÖ/SV.

Weitere wichtige Voraussetzungen:

Alle Hunde in österr. Besitz, die im Ausland Prüfungen oder Körungen (ausgenommen abgelegte Prüfungen und Körungen beim SV bzw. Körungen beim SC) abgelegt haben, haben ohne Rücksicht auf die SZ bzw. ÖHZZ Nummer vor einem Zuchteinsatz sämtliche Unterlagen (Ahnentafel, Körschein, Schaubewertung und Leistungsheft) dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Eine Bestätigung des entsprechenden Landesverbandes in Bezug auf die Unterlagen ist ebenfalls vorzulegen (deutsch oder englisch). Ein Anrecht auf Anerkennung besteht nicht. Stellt der Verband keine Bestätigung aus, gelten Prüfungen/Körungen als nicht nachgewiesen und verlieren die Gültigkeit für die Zucht.

Im Ausland gezüchtete Hunde, die in Österreich zur Zucht verwendet werden sollen, müssen DNA geprüft sein.

Anerkennung von Ausbildungskennzeichen und Körungen:

In Österreich zuerkannte Ausbildungskennzeichen werden für die Zucht anerkannt, wenn sie unter einem vom SVÖ betreuten Leistungsrichter oder SV-Leistungsrichter im Rahmen einer SVÖ-termingeschützten Veranstaltung zuerkannt wurden.

Sollten im Bereich Agility (A2) und Obedience (O2) beim SVÖ keine zuchtrelevanten Prüfungen stattfinden, kann beim Zuchtbuchamt bei Bedarf für eine Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des SVÖ angesucht werden. Die durchführende Ortsgruppe muss dann rechtzeitig einen Termenschutz für diese Veranstaltung beim SVÖ beantragen.

Im Ausland zuerkannte Ausbildungskennzeichen werden für die Zucht dann anerkannt, wenn die Prüfung unter einem, vom SVÖ oder vom SV anerkannten Leistungsrichter abgelegt wurde. Die Ordnungsmäßigkeit dieser Prüfungen muss vom jeweiligen Landesverband schriftlich bestätigt werden

Anerkannte Körungen sind solche, die von einem Körmeister des SVÖ oder des SV zuerkannt wurden und alle Körungen des schweizerischen Schäferhund Clubs (SC).

Weiters werden Körungen anerkannt, wenn beide Vereine (SVÖ und SV) einvernehmlich eine Körveranstaltung außerhalb des SVÖ oder des SV anerkennen.

Daraus resultiert aber kein Recht auf Anerkennung für die Zucht, wenn die Voraussetzungen der Zulassung zur Körung nicht denen des SVÖ entsprechen.

Ab 2025 gilt zusätzlich: Der Eigentümer oder zeichnungsberechtigte Eigentümer eines Hundes hat freie Körortwahl. Voraussetzung ist, dass es sich beim amtierenden Körmeister um einen SVÖ Körmeister handelt und die Körung vom SV genehmigt wurde. Bei einer Anmeldung eines Hundes im Ausland zur Körung, wo der amtierende Körmeister kein SVÖ Körmeister ist, bedarf es eine vorherige Genehmigung durch den Bundeszuchtwart.

Abgelegte Vorprüfungen, Prüfungen und Körungen, die nicht den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, müssen von den jeweiligen Verbandskörperschaften oder Landesverbänden zusätzlich (deutsch oder englisch) bestätigt sein. Diesbezüglich besteht aber kein Anrecht auf Anerkennung.

4.1.4. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

- a.) ohne die Voraussetzungen unter 4.1.1. bis 4.1.3.
- b.) Hunde aus dem Gebrauchshunde-Register des SVÖ
- c.) Hunde mit nachstehenden Mängeln:
 - wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde
 - Hunde die in der AT keinen HD und ED-Nachweis „normal (FCI-A)“ oder „fast normal (FCI-B)“, eingetragen haben
 - Hunde ohne DNA geprüft
 - Monorchiden und Kryptorchiden
 - Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern
 - Hunde mit Missbildungen
 - Hunde mit Zahnfehlern:
 - Fehlen von:
 - 1 Prämolare 3 oder
 - 2 Schneidezähne oder
 - 1 mal Prämolare 2 plus 1 Schneidezahn oder
 - 1 mal Prämolare 2 plus 1 Prämolare 1

2 mal Prämolare 2 oder
1 Fangzahn oder
1 Prämolare 4 oder
1 Molare 1 oder
1 Molare 2

oder insgesamt 3 Zähne und mehr.

Das Fehlen des Molare 3 bleibt unberücksichtigt.

Ausgenommen sind solche Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes oder der Zähne nachgewiesen und in der Ahnentafel bestätigt ist.

- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge
- Hunde, die Langhaar haben
- Hunde, die Langstockhaar ohne Unterwolle haben
- Hunde mit Kiefermängeln
mehr als 2 mm Überbiss
Vorbiss
Aufbeißen im gesamten Schneidezahnbereich
- Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm (Rüden 66 cm / 59 cm, Hündinnen 61 cm / 54 cm) derzeit ausgesetzt bis 31. 12. 2025
- Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt geboren haben
- Hunde, bei denen der Muskel pectineus durchtrennt wurde

- d) Eingriffe am Hund, die geeignet sind, die phänotypischen Entwicklungen des Hundes zu beeinflussen und für den Zuchteinsatz von Bedeutung sind, sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Das Zuchtbuchamt entscheidet in jedem Fall, ob der Hund weiter zur Zucht zugelassen bleibt. Das Nichtmelden eines Eingriffes zieht ein vereinsinternes Ordnungsverfahren gegen den/die Eigentümer und die sofortige Zuchtsperre des Hundes nach sich.

Der Zuchtwert dieser unter 4.1.4. aufgeführten Hunde ist erheblich eingeschränkt. Sie sind deshalb nicht zur Zucht zu verwenden. Eventuelle Nachkommen dieser angeführten Hunde können keine Aufnahme im ÖHZB und Zuchtbuch des SV finden.

Bei groben Verstößen gegen die Zuchtordnung, vor allem im Bereich der Gesundheit wird gegen den Besitzer/Züchter ein sofortiges Zuchtverbot verhängt und ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung eingeleitet.

Gegen diese Entscheidungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim Zuchtbuchamt möglich. Über den Einspruch entscheidet der Präsident einvernehmlich mit dem Bundeszuchtwart endgültig.

4.1.5. Zuchtverfahren

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

- Reinzucht = Paarung von Tieren gleicher Rasse. Sie führt von selbst zur Ausnutzung der Erbwerte durch Familien- und Verwandtschafts- oder Inzucht.
- Inzucht = auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- oder Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist stets auch unter Geschwistern Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten fünf Ahnenreihen beschränkt wird (Verwandtschaftszucht).
- Inzucht, näher als 3 - 3 auch bei Geschwistern, ist nicht gestattet. Gültig ab 1. 1. 2016
- Inzuchten 2 - 4 bzw. 4 - 2 und 2 - 5 bzw. 5 - 2 sind als nicht enger als 3 - 3 anzusehen und somit erlaubt.
- Inzuchten 3 - 2, 2 - 2, 1 - 1, 1 - 2, 1 - 3, 1 - 4, 1 - 5 und umgekehrt sind nicht erlaubt.

4.1.6. Grenzwerte HD und Größe

Die Grenzwerte als Mittel der Elterntiere sind derzeit festgesetzt. Die jeweils gültigen Referenzzahlen sind auf der Homepage des SVÖ ersichtlich oder beim Zuchtbuchamt zu erfragen.

Von jedem Züchter sollte angestrebt werden, den Zuchtpartner unter dem genannten Mittelwert auszuwählen und im Ergebnis eine deutliche Verbesserung der Zuchtwertzahl zu erreichen.

Verstöße gegen den Zuchtplan zur Reduktion der Größe und HD werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geandnet.

4.2. Zucht Voraussetzungen

Zusätzlich zu den sich aus den Bestimmungen unter Zif 4.1.1. bis 4.1.6 ergebenden Voraussetzungen gilt:

4.2.1. Mindestalter oder fehlende Voraussetzungen der Zuchttiere

Rüden müssen zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung das 2. Lebensjahr vollendet haben. Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Belegtag) den 20. Lebensmonat vollendet haben. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Unbeabsichtigte Deckakte vor dem jeweiligen Mindestalter, fehlende Zucht Voraussetzungen oder Inzucht näher als 3 – 3, gelten als Verstoß gegen die Zuchtordnung und sind unverzüglich dem zuständigen Zuchtwart, dem Bundeszuchtwart und dem Zuchtbuchamt anzuzeigen. Über die Vorgangsweise und Auflagen zur Eintragung aus solchen Verbindungen (Würfen) entscheidet der Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Bundeszuchtwart bzw. dem Präsidenten. Ein Anrecht auf Eintragung besteht nicht.

Der Züchter ist zudem verpflichtet die Käufer/Besitzer nachweislich zu informieren und dem Zuchtbuchamt darüber eine Bestätigung vorzulegen.

Es erfolgt eine schriftliche Ermahnung und eine Geldbuße in Höhe von 515,-- Euro wird vorgeschrieben. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren kann zusätzlich ein sechsmonatiges Zuchtverbot verhängt und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung eingeleitet werden.

4.2.2. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Zuchtbuchamt gegenüber einer Person als Vertretungs- und Zeichnungsberechtigt erklärt werden. Die Erklärung über eine erteilte Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung muss von allen Miteigentümern unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach erfolgtem Eigentumsübergang dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

4.2.2.1. Rüden

Rüden, die den Voraussetzungen dieser Zuchtordnung entsprechen, dürfen maximal 90 Sprünge pro Kalenderjahr absolvieren. Die Verteilung der Deckakte auf Inland oder Ausland ist dem Rüdeneigentümer freigestellt. Der Rüde darf jedoch höchstens 60 Deckakte für inländische Hündinnen ableisten.

Die Sprünge sind gleichmäßig aufzuteilen auf je 50 Prozent für das 1. und 2. Halbjahr und möglichst gleichmäßig innerhalb des jeweiligen Halbjahres auf die Monate zu verteilen. Wird ein Rüde erst während des betreffenden Kalenderjahres zwei Jahre alt, ist nur die anteilige Zahl der Sprünge zulässig, gerechnet vom Zeitpunkt des Erreichens des Alters von 2 Jahren. Häufige Deckakte kurz hintereinander sind der Konstitution und einer sicheren Befruchtung wegen zu vermeiden. Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb von 28 Tagen werden als ein Deckakt gezählt.

Verstößt der Eigentümer oder die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte Person, (siehe 4.2.2.) bezogen auf einen Rüden, gegen diese Bestimmungen, (4.2.2.1.) wird dies wie folgt geahndet:

1. Bei erwiesenem 1. Verstoß wird pro zuviel abgeleistetem Deckakt eine Geldbuße in Höhe von 515,- Euro auferlegt, verbunden mit der Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Decksperre des Hundes zu verhängen.
2. Bei erwiesenem 2. Verstoß wird pro zuviel abgeleisteten Deckakt eine Geldbuße in Höhe von 515,- Euro auferlegt, sowie eine dreimonatige Decksperre des Hundes verhängt und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Rüde ist nicht mehr zum Decken freigegeben.

4.2.2.2. Hündinnen

Aus tierschutzrelevanten Gründen dürfen Hündinnen in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als drei Würfe großziehen.

Maßgeblich ist der Wurfstag. (sofern die Regelungen unter 4.2.4. - Wurfstärke - nicht betroffen sind).

Bei erwiesenem 1. Verstoß wird eine vorläufige Belegsperre über die Hündin verhängt und ein Bußgeld von 515,- Euro auferlegt.

Bei erwiesenem 2. Verstoß wird ein Bußgeld von 515,- Euro auferlegt und zusätzlich ein sechsmonatiges Zuchtverbot verhängt. Ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung wird nötigenfalls eingeleitet. Eine vorläufige Belegsperre über die Hündin wird verhängt.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

Ein Wurf mit zwei Vatertieren wird nicht eingetragen.

4.2.3. Deckakt

Der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person ist verpflichtet, über alle Deckakte Buch oder entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die Wahl des Deckrüden steht dem Züchter frei, ebenso dem Rüdenhalter die Auswahl der zuzulassenden Hündinnen.

Der vollzogene Deckakt wird vom Rüdeneigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf einer vom Zuchtbuchamt zu beziehenden Deckbescheinigung neben den im Vordruck enthaltenen Angaben zu den Zuchtpartnern durch Unterschrift sowie der Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungsdatums am Decktag bestätigt. Es ist untersagt, blanko unterschriebene Deckscheine herauszugeben. Der Deckschein ist vom Hündinneneigentümer/-Halter am Decktag gegenzuzeichnen.

Das Zuchtbuchamt ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Decktag vom österreichischen Rüdeneigentümer über den vollzogenen Deckakt zu benachrichtigen. Bei ausländischen Deckrüden hat der österreichische Hündinneneigentümer diese Verpflichtung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Zuchtbuchamt in dieser Zeit den Eingang der Benachrichtigung verzeichnen kann.

Der Züchter des Wurfes und der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- – und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) sind verpflichtet zu kontrollieren, ob der vollzogene Deckakt in den Deck- und Belegnachrichten veröffentlicht ist. Ist dies nicht der Fall, hat er dies dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Züchter/Aufzüchter sind verpflichtet, vom Bundeszuchtwart in Verbindung mit dem Zuchtbuchamt angeordnete stichprobenartige Kontrollen durch von diesen beauftragten Personen bei gefallenen oder zu erwartenden Würfen durchführen zu lassen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Angabe des Decktages bei Meldung von Deckakten erhält der Deckrüde für die Dauer von sechs Monaten Decksperre und die betreffende Hündin Belegsperre für den gemäß Zuchtordnung nächstmöglichen Zuchteinsatz.

Verstößt der Eigentümer und/oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) bezogen auf den Rüden oder der österreichische Hündinneneigentümer gegen diese Benachrichtigungspflicht, wird dies wie folgt geahndet:

1. Ein Erstverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt fünf Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 515,00 auferlegt
2. Ein Zweitverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt bis zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1030,00 auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1, Erstverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Damit verbunden ist die Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Sperre des Hundes zu verhängen.
3. Ein Drittverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt mehr als zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1545,00 auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1 Erstverstoß, oder Absatz 2 Zweitverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Außerdem wird über den betreffenden Hund eine dreimonatige Sperre verhängt und gegen den Eigentümer ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung der unter den Ordnungspunkten 4.2.2.1. und 4.2.3. aufgeführten Sachverhalte ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung des Rüdeneigentümers bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) wird die Entscheidung per eingeschriebenen Brief zugestellt.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundeszuchtwart einvernehmlich mit dem Präsidenten endgültig.

Bei begründetem Anfangsverdacht auf Vorliegen einer krankhaften Fruchtbarkeitsstörung eines Rüden ist dem Eigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf seine/ihre Kosten vom Zuchtbuchamt aufzuerlegen, innerhalb von vier Wochen den Hund in einer Universitätsklinik untersuchen zu lassen. Wird bei einem Rüden festgestellt, dass er teilweise oder nicht zeugungsfähig ist, kann er abgekört und mit Nachzuchteintragungssperre belegt werden.

Für die wegen nachgewiesener mangelnder oder fehlender Zeugungsfähigkeit des Rüden leer gebliebenen Hündinnen kann der Eigentümer/Mieter die volle Deckgebühr zurückverlangen.

Der Hündinnen-Eigentümer hat seinem Ortsgruppenzuchtwart den vollzogenen Deckakt innerhalb von 10 Tagen nach dem Decktag mitzuteilen.

Nach einem vollzogenen Deckakt gilt die Leistung des Deckrüden als erbracht, und damit ist die Voraussetzung zur Zahlung der vereinbarten Deckentschädigung erfüllt.

Bei Leerbleiben der Hündin ist ein kostenloser Deckakt für diese Hündin zu gewähren. Das Verwerfen, bzw. Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdeneigentümer oder der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) unverzüglich anzuzeigen. Steht der Rüde nicht mehr zur Verfügung (z.B. Verkauf oder Tod), ist dem Hündinnen-Eigentümer die Hälfte des Deckgeldes zu entrichten.

Der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) ist verpflichtet, bei leer gebliebenen Hündinnen die volle Deckprämie zurückzuerstatten, wenn durch ihr Verschulden der Rüde ganz oder zeitweise für die Zucht gesperrt werden sollte.

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Zuchtbuchamt gegenüber einer Person als vertretungs- und zeichnungsberechtigt, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, genannt werden.

Samenentnahme zur künstlichen Befruchtung, die künstliche Befruchtung selbst sowie das Klonen sind untersagt. Welpen, die so erzeugt wurden, werden nicht in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV aufgenommen.

4.2.4. Welpen und Wurfstärke

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht – unter Beachtung auf die jeweilige Zuchtkondition – pro Wurf alle Welpen belassen werden. Möchte ein Züchter seiner Hündin nicht alle Welpen belassen, so sind die überzähligen Welpen einer Amme zuzuführen. Werden einer Hündin mehr als 8 Welpen belassen, so darf sie frühestens 6 Monate ab dem Wurfstag wieder belegt werden.

Bei Welpen mit Missbildungen und bei solchen, die nicht lebensfähig scheinen, ist zwingend ein Tierarzt beizuziehen.

Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art ist im Wurfmeldeschein zu vermerken.

Die Welpen sind nicht vor ihrer Kennzeichnung mittels Mikrochips und erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche abzugeben. (siehe Tierschutzgesetz) Dies auch nur insoweit, als sie gesund sind und keine ansteckenden Krankheiten in der Zuchtstätte herrschen.

Welpen dürfen nur beim Züchter (Aufzüchter) mittels Mikrochips gekennzeichnet werden. Sind Welpen in Ammenaufzucht weggegeben worden, müssen diese zur Kennzeichnung mittels Mikrochips zum Wurf zurückgeholt werden.

4.2.5. Ammenaufzucht

Um eine möglichst gleichmäßige und ausgewogene Aufzucht sicherzustellen und zur Vermeidung einer allfälligen Überforderung der Zuchthündin bei sehr starken Würfen, kann eine Ammenaufzucht erfolgen. Die zu verwendende Amme muss eine Widerristhöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein und ein gutes Wesen besitzen.

Einer Amme dürfen nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der Welpen, die die Amme geworfen hat, unterlegt werden.

Zieht eine Amme keinen eigenen Wurf auf, können Welpen aus zwei verschiedenen Würfen unterlegt werden, wenn die Welpen so gekennzeichnet sind, dass eine Verwechslung nicht möglich ist. Der Zuchtwart hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen. Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtwart im Wurfmeldeschein bzw. mit Ammenaufzucht Bescheinigung (Formblatt) bestätigt werden. Die mit einer Amme aufgezogenen Welpen sind im Wurfmeldeschein mit "A" zu kennzeichnen. Belegen einer Hündin ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung als Amme ist nicht statthaft. Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der siebenten Woche erfolgen. Werden die Welpen nicht unmittelbar nach der Rückführung mittels Mikrochip gekennzeichnet, hat der Züchter (Aufzüchter) die Identität der Mutter- und Ammenwelpen zu sichern.

4.2.6. Wurfmeldung

Der Züchter informiert den gewählten Ortsgruppen-Zuchtwart bzw. den Zuchtlehrwart unmittelbar nach dem Werfen.

Vor der Kennzeichnung mittels Mikrochips ist der Wurfmeldeschein auszufüllen (eine Ausfertigung für das Zuchtbuchamt plus je eine Ausfertigung für den Zuchtwart, ID-Beauftragten und Züchter).

Auf dem Original des Wurfmeldescheines sind die Chipstreifen aufzukleben.

Der Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln und der Wurfmeldeschein mit den aufgeführten Unterlagen sind vom ID-Beauftragten unverzüglich an das Zuchtbuchamt des SVÖ einzureichen.

Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Ahnentafel der Hündin (oder eine, vom ID-Beauftragten beglaubigte Kopie)
- Deckbescheinigung
- Wurfmeldeschein mit aufgeklebten Chipstreifen
- Kontrollbogen des ID Beauftragten (Chippnummer aufgeklebt/Blutprobe)
- GO-Card und Befundbogen mit aufgeklebtem Chipstreifen pro Welpen
- ggf. Ammenaufzuchtbescheinigung
- ggf. Mietvertrag und Antrag auf Übertragung des Züchterrechtes
- ggf. Bestätigung bei Ableben von Welpen nach dem 10. Lebenstag
- ggf. Bestätigung bei Ableben der Hündin
- ggf. Bestätigung eines Tierarztes nach Beziehung - Missbildungen oder nicht Lebensfähigkeit von Welpen

4.2.7. Ahnentafeln

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise über 4 Ahnenreihen und im juristischen Sinn Urkunden. Sie enthalten den Identitätsnachweis, den Herkunfts- und Abstammungsnachweis, sowie den jeweiligen Leistungsnachweis der Ahnen.

Das SVÖ - Zuchtbuchamt bestätigt nach Treu und Glauben die Identität mit der Zuchtbucheintragung. SVÖ- Ahnentafeln sind Echtheitszertifikate, die vom ÖKV und der FCI anerkannt sind.

Ahnentafeln bleiben Eigentum des SVÖ. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter der Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Dies gilt auch für Halter von Rüden, die auf Deckstation gegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet die Ahnentafeln nach Zahlungsaufforderung durch die SVÖ Verwaltung zu bezahlen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu unterschreiben und unverzüglich an den Eigentümer auszuhändigen. Erst dann haben sie eine entsprechende Gültigkeit. Der Versand der Ahnentafeln eines Wurfs kann nur an den Züchter persönlich erfolgen.

Sollten Ahnentafeln aufgrund schlechter Lesbarkeit oder anderer Fehler beim Ausfüllen der Formulare falsch ausgestellt werden und eine Neuausstellung nötig sein, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Züchters.

Der Züchter ist bei einem Eigentumswechsel verpflichtet, dem neuen Eigentümer die Ahnentafel unverzüglich auszuhändigen.

Eigentumswechsel sind auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen, Anschrift des Käufers, Datum und Unterschrift des Verkäufers und des Käufers zu bestätigen und unverzüglich dem Zuchtbuchamt anzuzeigen.

Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln zu unterschreiben, ohne den Käufer in der dafür vorgesehenen Spalte einzufügen.

Ist ein Hund Eigentum mehrerer Personen, so ist zwingend wie unter Ordnungsziffer 4.2.2. zu verfahren.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen ist untersagt und es kann im Wiederholungsfall ein vereinsrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Bei Missbrauch ist auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

Die Ahnentafeln unterscheiden sich rein äußerlich durch die Farbe. Vom SVÖ werden folgende Ahnentafeln ausgegeben:

Kör- und Leistungszucht – rosa:

Beide Elterntiere angekört und die Ahnen bis zur zweiten Generation haben ein Ausbildungskennzeichen (Eltern und Großeltern).

Körzucht – rosa:

Beide Elterntiere sind gekört, es fehlt jedoch bei einem oder mehreren Ahnen in der zweiten Generation (Großeltern) ein Ausbildungskennzeichen.

Leistungszucht – grün:

Für die Ahnen bis zur zweiten Generation (Eltern, Großeltern) liegen Ausbildungskennzeichen vor. Bei den Eltern fehlt einem oder beiden die Ankörnung.

Basiszucht – blau:

Beide Eltern entsprechen der Zuchtordnung, es fehlen jedoch die Voraussetzungen einer Leistungs- und/oder Körzucht.

Für Nachkommen aus Deckakten ab dem 01.01.2022 gilt für die Anerkennung von Ahnentafeln für eine höherwertige Kategorie nachstehende Regelung:

Bei Nachkommen von Hunden aus Basiszucht, Leistungszucht oder Körzucht, bei denen die Eltern bzw. Großeltern später ein anerkanntes Ausbildungskennzeichen/Körnung (Ziffer 4.1.2. bzw. Zif. 4.1.3 der Zuchtordnung) nachweisen, können die Ahnentafeln auf Antrag an das Zuchtbuchamt für die höhere Kategorie (Leistungszucht, Körzucht, Kör-/Leistungszucht) ausgestellt werden.

Die Kosten für die Änderungen liegen beim Antragsteller.

5. HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD)-VERFAHREN

5.1. Allgemeines

Die Hüftgelenkdysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten Form bis zur schweren Form.

Der Verein hat zur züchterischen Bekämpfung ein Verfahren eingerichtet, das seit 1966 angewandt wird und über die züchterische Selektion bis heute überragende Ergebnisse aufzuweisen hat.

Der Verein hat zusätzlich einen verbindlichen Zuchtplan zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie mit der Methode der Zuchtwertschätzung aufgestellt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- a) Beim ersten Verstoß erfolgt eine Ermahnung mit Androhung eines einjährigen Zuchtverbotes für den Züchter. Der Wurf wird mit Auflagen eingetragen.
- b) Im Wiederholungsfall erfolgt ein einjähriges Zuchtverbot für den Züchter. Der Wurf wird mit Auflagen eingetragen.

5.2. Vereinsmaßnahmen

5.2.1. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt. Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a.) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b.) Die Vertragstierärzte gewährleisten gegenüber dem SVÖ und dem SV die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier- /Chip-Nummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original-Ahnentafel.
- c.) Die mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Tätowier-/Chip-Nummer des Hundes versehene Röntgenaufnahme wird von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen (mit der in der SVÖ -Verwaltung erhältlichen Wertmarke) an den SV – steht keine Wertmarke zur Verfügung, an den SVÖ eingesandt. Der SV wird Eigentümer der Röntgenaufnahme.
- d.) Die Auswertung und Begutachtung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle.

- e.) Bei Befunden „normal“ (FCI-A) und fast normal“ (FCI-B) wird vom SVÖ ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht. Eigentümer von Hunden mit den Befunden „noch zugelassen“ (FCI-C), mittlerer (FCI-D) bzw. schwerer HD (FCI-E) werden durch das Zuchtbuchamt schriftlich verständigt. Hunde mit den Befunden „mittler ED“ und „schwerer ED“ werden mit einer Nachzuchteintragungssperre belegt.
- f.) Gegen den Erstbefund kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Für das Obergutachten sind zwei neue Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke mit gestreckten und gebeugten Oberschenkeln erforderlich. Diese Aufnahmen dürfen nur von einer Universitätsklinik erstellt werden. Das Obergutachten gilt als abschließender und endgültiger Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- g.) Digitale Röntgenaufnahmen
Die Röntgenaufnahmen können per Post oder auch digital übermittelt werden. Digitale Aufnahmen können ausschließlich über ein, vom SV freigegebenes Internetportal durch den Tierarzt übermittelt werden. Der Befundbogen mit der aufgeklebten Wertmarke muss nach wie vor per Post an den SV gesendet werden.
Digitale Aufnahmen auf CD oder ähnlichen Datenträgern werden vom Zuchtbuchamt nicht akzeptiert.

6. ELLENBOGENDYSPLASIE (ED) – VERFAHREN

6.1. Allgemeines

Die Ellenbogendysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Ellenbogengelenke, die auf unterschiedlichen Grunderkrankungen beruhen kann, die zur Bildung von Arthrosen an diesen Gelenken führen. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

6.2. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status Ellenbogengelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a.) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b.) Die Vertrauentierärzte gewährleisten gegenüber dem SVÖ die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer mit dem Vergleich der Nummer in der Original – Ahnentafel.
- c.) Die mit dem Namen, der SZ Nummer und der Tätowier-/Chipnummer des Hundes versehenen Röntgenaufnahmen von beiden Ellenbogen werden von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen und mit der in der SVÖ Verwaltung erhältlichen Wertmarke an den SV – steht keine Wertmarke zur Verfügung, an den SVÖ, eingesandt.
- d.) Die Auswertung und endgültige Begutachtung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle.
- e.) Bei Befunden „normal“ (FCI-A) und fast normal“ (FCI-B) wird vom SVÖ ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht. Eigentümer von Hunden mit den Befunden „noch zugelassen“ (FCI-C), mittlerer (FCI-D) bzw. schwerer ED (FCI-E) werden durch das Zuchtbuchamt schriftlich verständigt. Hunde mit den Befunden „mittler ED“ und „schwerer ED“ werden mit einer Nachzuchteintragungssperre belegt.
- f.) Gegen den Erstbefund kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Durch die SVÖ-Verwaltung wird ein Obergutachten angefordert. Für das Obergutachten sind neue Röntgenbilder beider Ellenbogen im seitlichen (medio lateralen) Strahlengang mit gebeugtem Gelenk sowie zusätzlich kraniokaudale Aufnahmen erforderlich. Diese Aufnahmen dürfen nur von einer Universitätsklinik erstellt werden. Auf Wunsch des Antragstellers kann zusätzlich auch eine computertomografische Untersuchung mit einbezogen werden.

Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

g.) Digitale Röntgenaufnahmen

Die Röntgenaufnahmen können per Post oder auch digital übermittelt werden. Digitale Aufnahmen können ausschließlich über ein vom SV freigegebenes Internetportal durch den Tierarzt übermittelt werden. Der Befundbogen mit der aufgeklebten Wertmarke muss nach wie vor per Post an den SV gesendet werden.

Digitale Aufnahmen auf CD oder ähnlichen Datenträgern werden vom Zuchtbuchamt nicht akzeptiert.

h.) Sollte die Auswertungsstelle zusätzlich zum Röntgen eine computertomografische Untersuchung für sinnvoll erachten um eine Coronoiderkrankung auszuschließen, wird dem Besitzer freigestellt dies nachzureichen

Die entsprechenden Aufnahmen können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Verständigung bei einem SVÖ Tierarzt mit entsprechender Technik oder einer Universitätsklinik durchgeführt werden.

Dabei wird auch eine Blutprobe zur eindeutigen Identifizierung des Hundes abgenommen und ausgewertet. Die Anwesenheit eines ID Beauftragten bei der Abnahme der Blutprobe kann durch den Bundeszuchtwart/Zuchtbuchamt jederzeit veranlasst werden.

Die Aufnahmen werden dann bei der Auswertungsstelle nochmals begutachtet und bewertet.

Bei unverändertem Befund bleibt dem Besitzer immer noch die Möglichkeit ein Obergutachten zu beantragen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. Hundebesitzers.

Bei „schwerer ED“ kann der Besitzer nur über ein Obergutachten eine nochmalige Auswertung beantragen.

7. EINRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER ZUCHT

Dazu gehören Leistungsprüfungen, Schauen und die Körungen. Einzelheiten sind in der Körordnung, Zuchtschauordnung und Prüfungsordnung festgelegt.

7.1. Zuchtbuch

In ihm sind die gesamten eintragungsfähigen Deutschen Schäferhunde enthalten. Es kann nur von volljährigen Personen und Jugendlichen ab 16 Jahren mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

Das für die Zucht des Deutschen Schäferhundes geführte Zuchtbuch im Rahmen des ÖHZB (DS) sowie des SV (SZ) bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb einer Rasse eine möglichst umfangreiche Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen Tiere erfassen, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass sie aus irgendwelchen Gründen zur Zucht nicht geeignet sind. Auch diese Hunde zu erfassen ist notwendig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinn treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes, die nicht nur über die Namen und Abstammung der einzelnen Ahnen, sondern auch über deren Arbeitsverwendung Aufschluss gibt. Sie gibt auch Auskunft über die Farbe der Geschwister, über Farbe, Ausbildungs- und Ausstellungs- und Körergebnisse der Eltern, Großeltern und deren Geschwister. Im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln werden Nachkommen aus Körzucht (Zucht aus zwei angehörten Eltern), aus Leistungszucht (Zucht aus zwei Eltern und vier Großeltern mit Ausbildungskennzeichen) besonders gekennzeichnet.

7.2. Körbuch/SV Doxs

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse und ihrer Arbeitstüchtigkeit geeignet erscheinen.

Das Körbuch/SV Doxs ist eine Ergänzung des Zuchtbuches und in Verbindung mit ihm und den Schau- und Prüfungsberichten der Ratgeber für eine zielbewusste Zucht. Die Körung wird nach besonderen Bestimmungen durchgeführt (Körordnung).

7.3. Leistungsbuch

Es nimmt alle im Zuchtbuch oder Register eingetragenen Tiere auf, die an einer vom SVÖ anerkannten Leistungsprüfung teilgenommen haben.

Das Leistungsbuch verzeichnet neben dem zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes, der Zuchtbuch- oder Registernummer, seine Ausbildungskennzeichen und der auf einer Leistungsprüfung erworbenen Gesamtbewertung, die Bewertungsergebnisse für die einzelnen Abteilungen der Prüfung, wie Fährtenarbeiten, Unterordnungsleistungen und Schutzarbeit.

7.4. Ausstellungskartei

Sie nimmt alle im Zuchtbuch eingetragenen Hunde auf, die an einer vom SVÖ anerkannten Ausstellung oder Schau teilgenommen haben. Sie enthält neben dem zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes die auf einer Schau erhaltenen Zuchtbewertungen.

7.5. Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre

Die Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre enthält die Namen der Hunde und die Begründung, warum Nachkommen dieser Hunde im Zuchtbuch des SV keine Aufnahme finden. Dies wird fortgesetzt in der SV-Zeitung bekannt gegeben.

7.6. Gebrauchshundregister

Das Gebrauchshundregister enthält den Rassemerkmalen entsprechende Hunde mit oder ohne nachgewiesene Abstammung.

8. Strafbestimmungen

1. Verstoß gegen die Zuchtordnung/Zuchtplan

Wer gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung oder des Zuchtplanes des Vereins für Deutsche Schäferhunde Österreich verstößt, begeht eine Verletzung der Zuchtordnung, des Zuchtplanes.

Die dafür vorgesehenen Maßnahmen/Strafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße
- befristetes Zuchtverbot

Geldbußen können in der Höhe von € 500,- bis € 1.500,- (bei einschlägigen wiederholten Verstößen, kann das Bußgeld verdoppelt werden) verhängt werden.

2. Bemessung der Strafe

Die Höhe der Geldbuße und Frist für ein Zuchtverbot, richten sich nach der Schwere des Vergehens und wird vom Bundeszuchtamt mittels Bescheides festgelegt. Im Wiederholungsfall, kann ein Antrag auf Zuchtsperre gestellt werden.

3. Rechtsmittel

Gegen den Bußgeldbescheid und gegen die Verhängung eines befristeten Zuchtverbotes, kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Bundesleitung. Ein weiterer Rechtszug ist ausgeschlossen.

9. Übergangsbestimmungen für Hunde mit HD oder ED noch zugelassen:

- 1) Hunde, die bereits befristet für die Zucht zugelassen sind (Neuankörung), können weiterhin in der Zucht eingesetzt werden. Eine Wiederankörung ist nicht zulässig.

- 2) Hunde, die auf Lebenszeit angekört sind, können noch bis zum 31.12.2026 in der Zucht eingesetzt werden.

Diese Übergangsbestimmung dient dazu, den Züchtern ausreichend Zeit zur Anpassung and die neuen Anforderungen zu geben.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Zuchtplan zur Bekämpfung der HD und Reduzierung der Größe

A - Zuchtplan HD

1. Allgemeines:

Der Deutsche Schäferhund gehört zu den Rassen, bei denen Hüftgelenksdysplasie und Ellbogendysplasie auftreten können. Eine erbliche Disposition kann dafür im Einzelfall verantwortlich sein. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse. Darüber hinaus ist eine Beratung zur rassegerechten Ernährung und Haltung in der Aufzuchtphase notwendig.

2. Bestimmung des Vererbungsrisikos

Der SV/SVÖ bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung (HD) einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimate) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte ausgewiesen. Bezugsgröße (Zuchtwert 100) ist die Vererbungserwartung eines Tieres mit der HD-Einstufung „fast normal“. Dazu wird ein fiktives Referenztier, ohne Verwandtschaft zu anderen bewerteten Tieren, im Datenbestand geführt.

3. Information

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI. Weitere Erkenntnisse, z. B. aus dem Vorröntgen, werden entsprechend ihrer Aussagekraft mitverarbeitet.

4. Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Entsprechende Informationen sind auch in der SVÖ-Verwaltung erhältlich. Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

5. Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit den Befunden „noch zugelassen“, mittlerer und schwerer HD/ED.

Hunde, die nach der Zuchtordnung des SVÖ bezüglich anderer Merkmale zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner. Zurzeit wird ein Grenzwert von 100 als obere Grenze festgelegt. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zu Grunde gelegt werden.

B – Zuchtplan Größe

Der SVÖ hat beschlossen mit 1. Jänner 2022 die Einführung der Zuchtwertschätzung als geplante Maßnahme zur Reduzierung der Größe einzuführen. Dabei stützen sich die Zahlen und Berechnungen auf die Auswertungen des SV, der bereits 2016 einen Zuchtplan diesbezüglich eingeführt hat. Durch den SVÖ werden die Größen bei Schauen und Körungen erfasst und dem SV zur Berechnung übermittelt. Die Rückführung erfordert Zeit, muss aber konsequent und in kleinen Schritten gemacht werden.

1. Allgemeines

Der Deutsche Schäferhund gehört zu den mittelgroßen Rassen. Trotz des im Rassestandard festgelegten Größenrahmens sind immer wieder Tendenzen hinsichtlich einer Entwicklung zu einer unerwünschten Überschreitung der festgelegten Obergrenze festzustellen.

Die festgelegten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse im Hinblick auf das Zuchtziel, den Deutschen Schäferhund als mittelgroße Rasse zu erhalten, damit alle typischen Nutzungsziele erreichbar sind.

Es ist aber nicht gedacht, die Hunde nach ihrer Größe zu selektionieren, sondern der Züchter wird angehalten, langfristig durch Kenntnis der Vererbungserwartung, entsprechende Paarungen innerhalb des Standards vorzunehmen.

2. Bestimmungen des Vererbungsrisikos

Der SV/SVÖ bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Dabei werden auch bekannte Einflüsse bestimmt und ausgeschaltet (Mixed Model Estimates, MME).

Die ermittelten und verwendeten Erkenntnisse über die Erbllichkeit und Messgenauigkeit werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte ausgewiesen. Basis ist ein Zuchtwert von 100 – 64,5 auf Rüden bezogen.

Die Berechnungen basieren auf einem gemischten statistischen Modell:

**WH = Basis + genetische Abweichung von der Basis
+ Abweichung durch das Alter bis 12 Monate
+ Abweichung durch das Geschlecht
+ Abweichung durch den Geburtsmonat
+ die Summe aller sonstigen Einflüsse auf die Größe**

3. Informationen

Als Information für die Zuchtwertschätzung dienen alle offiziell gewonnen und in der EDV verfügbaren Größenmessungen. Liegen mehrere Messungen vor, so wird ein Durchschnitt verwendet, dessen höhere Genauigkeit von der Zahl der Messwiederholungen abhängt. Als fixe Basis wurde das Vererbungsniveau des Jahrganges 2015 herangezogen.

Messungen bis zum 12. Lebensmonat werden vorläufig einbezogen. Diese werden ersetzt, wenn spätere Messungen erfolgen. Messungen ab dem 12. Monat sind bleibend. Diese werden in einem Durchschnitt zusammengefasst, der durch mehrere Messungen immer genauer wird. Auch verzerrte Zuchtwerte rangieren die Zuchttiere korrekt.

4. Zeitpunkt der Berechnung

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Sie werden zu Anfang eines Quartals den Mitgliedern, Züchtern und Ortsgruppen über das Internet (Informationssoftware - SV DOxS) zur Verfügung gestellt. Entsprechende Informationen sind auch in der SVÖ Verwaltung/Zuchtbuchamt erhältlich. Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

Der Zuchtwert der relevanten Rüden und Hündinnen wird außerdem in den monatlich erscheinenden SV Deck- und Belegungsnachrichten veröffentlicht.

5. Auflagen

Hunde, die nach der Zuchtordnung des SVÖ bezüglich anderer Merkmale zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Größenerwartung bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Der Grenzwert ist durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner gegeben.. Der aktuelle Zuchtwert ist auf der Homepage des SVÖ zu ersehen, bzw. in der SVÖ-Verwaltung abzufragen. Es wird empfohlen, niedrigere Werte als den maximalen Höchstwert anzustreben. Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zu Grunde gelegt werden.

6. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

7. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplans treten mit Kundmachung in Kraft.